



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0128 vom 12.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	26.10.2021	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Unterflur-Glascontainer im Bereich der Niedererschstraße (Antrag der Anwohner/innen vom 10.08.2020 sowie der SPD-Fraktion vom 01.02.2021)

Beschlussvorschlag:

Beratung.

Sachdarstellung:

Mit Antrag vom 10.08.2020 sowie einem ergänzenden Schreiben vom 03.03.2021 haben die Anwohner/innen die Versetzung des Glascontainer-Standortes an der Niedererschstraße beantragt. Die entsprechende Beratung zum Antrag erfolgte im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie am 13.04.2021.

Nach Beratung im Ausschuss wurde die Verwaltung beauftragt, eine Beschlussvorlage zur Glascontainer-Problematik für den Haupt- und Finanzausschuss am 09.04.2014 auf dessen rechtliche Aktualität hin zu überprüfen sowie eine Kostenschätzung für einen Unterflurglascontainer-Standort an der Niedererschstraße einzuholen.

Allgemeines:

Die Entsorgung von Glasabfällen erfolgt wie die Entsorgung von Verpackungsabfällen (Gelber Sack) über die privatwirtschaftlichen Dualen Systeme. Der Verbraucher entrichtet mit dem Einkauf auch das Entgelt für die Entsorgung des Produktes.

Grundsätzlich ist die Stadt Ochtrup als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und auf Grundlage der abgeschlossenen Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt, 23 kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den Dualen Systemen dazu verpflichtet, flächendeckend im Stadtgebiet Depotcontainer für Glasabfälle bereitzustellen.

Für jeden eingerichteten Glascontainer-Standort erhält die Stadt Ochtrup ein Entgelt des Kreises Steinfurt. Für alle Standorte erhält die Stadt Ochtrup zur Zeit eine Entschädigung von ca. 19.000 €.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass Glasabfälle im direkten Umfeld von Supermärkten, Getränkehändlern etc. entsorgt werden können. Einige Betreiber/Investoren sehen dies als sinnvoll an und stellen entsprechende Flächen für Glascontainer zur Verfügung. Andere wiederum lehnen dies wegen zunehmender Vermüllungsprobleme ab.

Es häufen sich die Beschwerden derer, die zur Zeit entsprechende Flächen zur Verfügung stellen. Städtische Flächen, die sich für die Aufstellung von Glascontainern eignen, stehen in einem sehr beschränkten Maß zur Verfügung.

Ein externes Unternehmen reinigt zur Zeit einmal wöchentlich alle Container-Standorte und beseitigt illegal abgestellte Abfälle. Bei zusätzlichem Bedarf reinigt auch der Baubetriebshof die entsprechenden Standorte.

Rechtliches:

Im Hinblick auf Lärm, der durch die Altglascontainer verursacht wird, ist auf die Rechtslage und Rechtsprechung hinzuweisen. Altglascontainer sind immissionsschutzrechtlich als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einzuordnen. Zugleich sind sie eine sonstige ortsfeste Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG anzusehen.

Die Container sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen – wozu auch Lärmgeräusche gehören – sind solche, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen können.

In der Rechtsprechung ist allerdings anerkannt, dass Altglascontainer – auch in Wohngebieten – dazu dienen, Altglas im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erfassen und die Geräuschimmissionen daher als „sozialadäquat“ hingenommen werden müssen (OVG NRW, Urteil vom 18.12.1996 – Az.: 21 A 7534/95). Dazu gehören auch die typischen „Begleitgeräusche“, wie beispielsweise die Leerung der Container oder die Anlieferung von Altglas durch Kraftfahrzeuge. Nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung müssen daher grundsätzlich akzeptiert werden. Die Dualen Systeme haben dafür zu sorgen, dass lärmarme Altglascontainer eingesetzt werden. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Einwurfzeiten zu beachten sind (07:00 Uhr – 20:00 Uhr).

Die Grenze zur erheblichen Belästigung ist grundsätzlich erst dann überschritten, wenn die Belastungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten den unvermeidlichen Rahmen an Lärmbelästigungen überschreiten oder ein wenig belästigender Standort mit gleicher Attraktivität für die Nutzer an einem anderen Ort zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf umfassende Ermittlung einer ermessensfehlerfreien Auswahl mit dem Kriterium der Zumutbarkeit ist damit nicht verbunden (OVG NRW, Urteil vom 18.12.1996 – Az.: 21 A 7534/95).

Finanzielles:

Recherchen haben ergeben, dass bei Einrichtung von Altglasunterflur-Containern im Bereich der Niedereschstraße mit folgenden Kosten zu rechnen ist:

1. Tiefbauarbeiten am Standort Niedereschstraße

Da noch nicht abschließend geklärt werden kann, ob ein Verbau zur Sicherung der Baugrube eingerichtet und ob Maßnahmen zur Wasserhaltung ergriffen werden müssen, geht die Verwaltung von Kosten in Höhe von etwa 25.000,00 € für die Baugrube aus.

2. Unterflur-Container

Einrichtung eines Betonschachtes <u>pro Stück</u> :	1.900,00 €
Edelstahlcontainer <u>pro Stück</u> :	4.500,00 €

Wird von 4 Containern ausgegangen, rechnet die Verwaltung mit Gesamtkosten in Höhe von etwa **50.600,00 €** für die Einrichtung von Altglasunterflur-Containern.

Umweltrelevanz:

Die Verwertung von Glasabfällen ist ökologisch, da die Neuproduktion von Glasgefäßen hohe Emissionen zur Folge hat.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Für die Einrichtung von Unterflur-Containern müssten entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Generationengerechtigkeit:

Eine für Jung und Alt gut erreichbare Containeraufstellung und der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen kommt allen Generationen zugute.

Im Auftrage:

Korten